



Grün unter den Mast

Fußbereiche von Freileitungsmasten zur Biotophege nutzen

Die täglich fortschreitende Beseitigung natürlicher und naturnaher Elemente unserer Landschaft ist einer der wesentlichen Gründe für den Rückgang von Flora und Fauna. Deshalb sollte gerade in den intensiv bewirtschafteten Bereichen jede Chance genutzt werden, auch kleinste Flächen naturnah zu gestalten, um eine wichtige ökologische Vernetzung innerhalb unserer Landschaft zu ermöglichen. Nachdem zahlreiche Nachfragen und Anregungen seitens unserer Leser sich mit diesem Thema beschäftigten, haben wir einmal geklärt, wie und ob man im Bereich von Hochspannungsfreileitungen die Möglichkeit für naturergänzende Biotopmaßnahmen einräumen kann.

Durch die Zusammenlegung der landwirtschaftlich genutzten Flächen während der Agrarreform der 70er Jahre sind zwar agrarökonomisch leichtere Bearbeitungsmöglichkeiten entstanden, die den Einsatz von Großmaschinen in größerem Umfang ermöglichen, die Ökologie hatte aber hierbei das Nachsehen. Zahlreiche Hecken, Feldebüschel usw., die ein artenreiches Leben ermöglichen, fielen der Ökonomie zum Opfer.

Die Auswirkungen auf das Wild sind hierbei die auffälligsten. Fehlt doch in vielen Kultursteppen (pardon Feldern) dem Wild Einstand, Deckung und Nahrung,

hauptsächlich durch diese extensive Feldnutzung.

Durch weitere Industrialisierung wurden aber auch zusätzliche Versorgungsleitungen (Hochspannungsfreileitungen) in weiten Feld- und Flurbereichen erforderlich. Wenn auch optisch eine Freileitungstrasse nicht das Bild ist, was man sich in der Natur unbedingt wünscht, so ist es aus Versorgungsgründen unerlässlich, Freileitungen im Verbund einzusetzen. Im Bereich der Trasse zwischen den einzelnen Masten konnten die Felder und Wiesen unbeschränkt agrartechnisch genutzt werden.

Die Brachflächen im Mast-

fußbereich aber unterliegen in den meisten Fällen keiner landwirtschaftlichen Nutzung und haben auch für das umliegende Areal keine agrartechnische Bedeutung (von nur ganz wenigen Ausnahmen abgesehen). Aus ökologischer Sicht jedoch bieten gerade diese Flächen eine Möglichkeit, Tieren Nahrung und Unterschlupf zu geben – durch eine Bepflanzung mit standortgerechten heimischen Sträuchern. Ein zweiter wichtiger ökologischer Aspekt durch solches Anpflanzen ist die lokale Verdrängung unerwünschter Ackergräser, die sonst von einigen Landwirten leider immer noch mit Herbiziden weggespritzt werden.

Man kann prinzipiell davon ausgehen, daß nach relativ kurzer Zeit das angepflanzte

Kleinbiotop von zahlreichen Tierarten angenommen wird. Nach Faltern, Laufkäfern, Insekten, Vögeln und anderen Kleintieren werden sich dann auch heimische Wildarten einstellen, da hier nun Äsung und Deckung geboten werden.

Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Anlage von Biotopen sind – wenn man es nun bedenkt – die Mastbereiche ein nicht unerhebliches Geschenk (wenn auch ungewollt) der Energieversorger für den Erhalt der ökologischen Vernetzung. So haben auch einige Revierinhaber schon Bepflanzungsaktionen im Mastfußbereich durchgeführt.

Leider sind dabei auch Maßnahmen ergriffen worden, die zwar optisch ansprechend, faktisch aber nicht viel zur Biotopverbesserung beitragen. Als Beispiel kann hier das Pflanzen von Fichten genannt werden. Zwar bieten diese nach einer gewissen Zeit Deckung, aber keine Äsung.

Ohne weiteres können solche Biotopverbesserungsmaßnahmen aber nicht durchgeführt werden, denn die Versorgungssicherheit ist der wichtigste Faktor und bedingt somit zwangsläufig eine Reihe von Auflagen, die vor einer Pflanzaktion beachtet werden müssen.

Was ist zu beachten

Eine Umfrage bei den bundesweit flächendeckend größten Energieversorgungsunternehmen (EVU) ergab einige Aspekte. Grundsätzlich gilt:

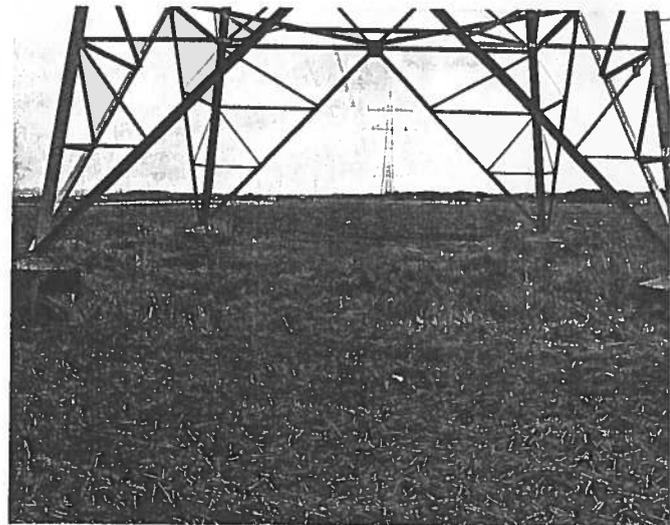
1. Die Flächen unter Hochspannungsfreileitungen sind nach wie vor im Eigentum der jeweiligen Grundstückseigentümer; die Hochspannungsfreileitungen mit der Schutzstreifenfläche inklusive Maststandorten sind durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert. Daher ist vor Beginn der Pflanzmaßnah-

men die schriftliche Zustimmung der oder des Grundeigentümer(s) erforderlich.

2. Eine entsprechende Erklärung der zuständigen Unteren Landschafts- bzw. Naturschutzbehörde, aus der hervorgeht, daß die Maßnahmen mit dem Ziel dieser Behörden im Einklang stehen und daß eine Beseitigung oder ein starker Rückschnitt der angepflanzten Gehölze im Bedarfsfall ohne weitere Genehmigung und ohne Folgekosten für das betroffene EVU erfolgen kann, ist erforderlich.

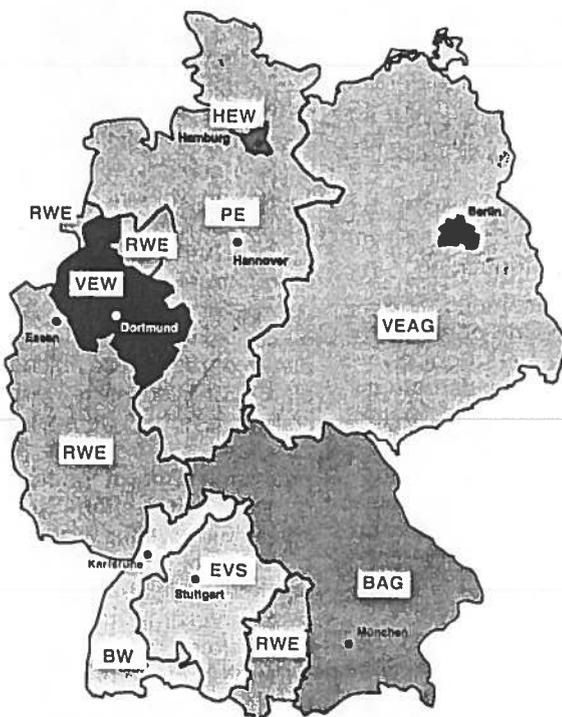
gepflanzt werden, von denen eine Verletzungsgefahr (z. B. Dornen) des Betriebspersonals ausgeht. Im übrigen Schutzstreifenbereich sind Gehölze nur zulässig, wenn deren Wuchshöhe den Sicherheitsabstand zu den Freileitungen und Isolatoren nicht beeinträchtigt.

4. Das EVU ist von allen Pflichten zu entbinden, die mit der Anpflanzung, Pflege und Unterhaltung der Pflanzen entstehen. Sollte es erforderlich sein, daß bei der Durchführung von Unterhaltungs- und Instandhal-



So sieht es in der Regel unter Strommasten aus: Ödland, Brache, ein paar Gräser ...

Die Zuständigkeitsbereiche der EVU



BW	Badenwerk AG	PE	PrachenElektra AG
BAG	Bayerwerk AG	RWE	RWE Energie AG
EVS	Energie-Versorgung Schwaben AG	VEAG	Vereinigte Energiewerke AG
HEW	Hamburgische Electricitäts-Werke AG	VEW	Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG

3. Damit keine Beschädigungen von Fundamenten und Eisengitterwerk entstehen können, soll ein genügender Abstand zwischen den Gehölzen und dem Mastbauwerk eingehalten werden, der mit dem EVU abzustimmen ist. So bleiben sowohl der Korrosionsschutz als auch die Fundamentpflege gewahrt.

Angepflanzte Bäume und Sträucher dürfen bei ihren Endwuchshöhen nicht die Sicherheit von Leitungen gefährden sowie Montage und Unterhaltungsarbeiten behindern. Aus diesem Grund sollten im Mastbereich nur niedrigwachsende Gehölze mit einer maximalen Wuchshöhe von ca. 1,5 bis 2 m angepflanzt werden. Dabei ist weiterhin zu beachten, daß keine Gehölze

sowie Abrüstungsmaßnahmen die Bepflanzung zurückgeschnitten oder entfernt werden muß, ist dies ohne Ersatzleistung und Kosten für das EVU zu gestatten.

5. Bei Arbeiten in der Nähe der unter Spannung stehenden Leiterseile ist die Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (VBG4) der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik zu beachten; so sind insbesondere die in der VDE 0105 Teil 1 vorgeschriebenen Schutzabstände einzuhalten. Dies gilt auch für den Einsatz von Baggern, Kranen oder sonstigen Baugeräten (siehe Merkblatt „Bagger und Krane – Elektrische Freileitungen“ der Bauberufsgenossenschaft).

6. Für die Einhaltung aller Auflagen ist der Veranlasser der Pflanzmaßnahmen verantwortlich; eventuell entstehende Kosten gehen zu seinen Lasten.

7. Vor Beginn der Arbeiten ist es unbedingt erforderlich, sich mit den zuständigen Stellen des jeweiligen EVU abzustimmen.

Im Bereich der neuen Bundesländer sind noch einige zusätzliche Besonderheiten zu beachten, da teilweise andere Mastfußkonstruktionen und Stahlsorten ver-

Buchstaben und Zahlen, die sich an einem der Mastfüße befindet.

3. Eine schriftliche Einwilligung für alle in einer Liste stehenden Mastfußbereiche (mit Mastkennung) vom Grundeigentümer unterschreiben lassen.

4. Untere Landschafts- bzw. Naturschutzbehörde informieren und Unbedenklichkeit gemäß Auflagenliste ausstellen lassen.

5. Pflanzplan aufstellen und Beschreibung der Pflanzmaßnahme durchführen.



... dabei läßt sich mit einfachen Mitteln „der Natur unter die Arme greifen“.

Fotos W. Pees

wendet wurden. Deshalb wenden Sie sich ruhig an das EVU, das für diesen Bereich zuständig ist.

In der Praxis

Wie aber sieht dies alles in der Praxis aus, d. h., wie gehe ich als Revierinhaber oder Jagdaufseher für meinen Revierinhaber vor? Um Ihnen auch hier eine kleine Hilfestellung zu geben, beachten Sie nun folgenden Verfahrensablauf:

1. Festlegung der entsprechenden Mastbepflanzung. Anzahl und Standortbestimmung der Maßnahme.

2. Notieren der geographischen Lage des Mastes und der zugehörigen Mastkennung. Jeder Mast hat eine Individualkennung aus

6. Das zuständige EVU anrufen und mit dem zuständigen Sachbearbeiter abklären, ob und wann eine Ortsbegehung bzw. die schriftliche Benachrichtigung an das EVU erfolgen soll.

7. Schriftliche Benachrichtigung an das EVU absenden.

8. Nach zustimmender Rückantwort vom EVU kann dann mit der Anpflanzung begonnen werden; eventuell im Beisein eines Mitarbeiters des EVU.

9. Nach Beenden der Pflanzmaßnahme erfolgen durch den Revierinhaber entsprechende Pflege und eventuell Rückschnitt der Pflanzen in den Folgejahren.

Von den acht angeschriebenen EVU haben sich sieben EVU dafür ausgesprochen, diese Maßnahme zu gestat-

ten. Ein Unternehmen wollte nicht genannt werden, steht aber auch angeblich der Sache positiv gegenüber. Die EVU, die ihr Einverständnis zur Biotopverbesserung gaben, sind daher mit ihrer Anschrift (Kasten oben) aufgelistet.

Welches EVU für Ihren Bereich zuständig ist, können Sie aus dem Übersichtsbild (Grafik) der Bundesrepublik Deutschland mit den eingezeichneten Versorgungsbereichen der größten EVU ersehen.

Alle Versorgungsunternehmen sind im sogenannten Verbundnetz als Verbundpartner beteiligt. Dazu gehören auch einige kleinere sowie lokale Versorger, die aber aus Gründen der Vereinfachung nicht grafisch und namentlich mitgenannt werden.

Bei Bedarf, d. h. im Falle einer von Ihnen durchzuführenden Biotopverbesserung, werden Sie den Namen entweder vom Grundstückseigentümer oder dem Ansprechpartner des EVU erfahren, in dessen Bereich sich die Maststandorte befinden.

Wie eine Innenpflanzung ca. zwei Jahre nach der Anpflanzung aussehen kann,

können Sie auf dem Bild Seite 33 sehen. Dabei handelt es sich um eine Pflanzmaßnahme der Gemeinde Ense im Ortsteil Höinger Heide im Kreis Soest innerhalb des VEW-Versorgungsgebiets.

Hier haben sich kommunales Interesse der Gemeinde und ökologisches Bewußtsein des Energieversorgers VEW mit gutem Beispiel in die richtige Richtung bewegt.

Wolfgang Pees

Anschriften der EVU

RWE Energie
Aktiengesellschaft ZB
E/Netzbau Projektierung
Kruppstraße 5
4300 Essen

PREAG NBK
PreussenElektra Aktiengesellschaft
Netzbetrieb Kassel
Kleinengliser Straße 2
3587 Borken/Hessen

HEW
Hamburgische Elektrizitäts-Werke AG
Abtlg. NAG
Überseering 12
2000 Hamburg

BADENWERK AG
Abt. NH
Badenwerkstr. 2
7500 Karlsruhe 1

VEW
VEW-Baubüro Gersteinwerk
Alte Bockumer Straße 4
4712 Werne-Stockum

PREAG NBH
PreussenElektra Aktiengesellschaft
Netzbetrieb Hannover
Eisenbahnängsweg 2a
3160 Lehrte O.T. Ahlten

EVS
Energie-Versorgung Schwaben AG
Abt. E-HI
Kriegsbergstraße 32
7000 Stuttgart 10

VEAG Abteilung ETL
Allee der Kosmonauten 29
O-1040 Berlin

Geeignete Sträucher

Hartriegel (rot)
Kornelkirsche
Felsenbirne
Gemeiner Weißdorn
Heckenrose (Hundsrose)
Schlehdorn (Schwarz-)
Besenginster
Liguster
Spiere
Zwergweichsel
Gemeine Heckenkirsche
Traubenholunder (roter)
Brombeere
Pfaffenhütchen
Wolliger Schneeball
Hasel
Gemeiner Bocksdorn
Eibe
Gemeine Bergmispel
Warziger Spindelstrauch